



**DIENSTE UND LEISTUNGEN  
DER AGENTUR FÜR ARBEIT**

**Förderung der  
beruflichen Weiterbildung  
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**



**Bundesagentur  
für Arbeit**



# Vorwort

Sie interessieren sich für eine berufliche Weiterbildung. Dieses Merkblatt informiert Sie über Fragen rund um die Förderung Ihrer beruflichen Weiterbildung durch die Agenturen für Arbeit/Träger der Grundsicherung. Bitte lesen Sie das Merkblatt in Ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von Nachteilen sorgfältig durch. Das Merkblatt kann leider nicht auf jede Einzelheit eingehen.

Sollten Sie daher noch Fragen haben, auf die Sie hier keine Antwort finden, oder sollten Sie weitere Informationen wünschen, erteilen Ihnen die Mitarbeiter der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung gerne nähere Auskunft.

Selbstverständlich können Sie in Ihrer Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung auch die für die Entscheidung über Ihren Leistungsanspruch maßgebenden Vorschriften einsehen.

Hinweise darauf, welche Merkblätter über weitere Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung informieren, finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

Im **Internet** finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) nicht nur die **Merkblätter**, sondern auch die folgenden im Zusammenhang mit der Förderung der beruflichen Weiterbildung verwendeten **Vordrucke**:

- Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme
- Nebeneinkommensbescheinigung
- Bescheinigung über Arbeitgeberleistungen
- Arbeitsbescheinigung

Selbstverständlich erhalten Sie die Vordrucke auch bei Ihrer Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung.

# Inhalt

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	3
<b>Auf einen Blick. Punkte, die Sie sich merken sollten.</b>	6
<b>1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Ihre berufliche Weiterbildung gefördert werden kann?</b>	8
1.1 Notwendigkeit	8
1.2 Beratung	8
1.3 Bildungsgutschein	9
1.4 Zulassung des Trägers und der Maßnahme	9
<b>2. Wie finden Sie den passenden Lehrgang?</b>	10
<b>3. Welche Leistungen werden in welcher Höhe übernommen?</b>	13
3.1 Weiterbildungskosten	13
3.1.1 Lehrgangskosten	13
3.1.2 Fahrkosten	14
3.1.3 Auswärtige Unterbringung	15
3.1.4 Kinderbetreuungskosten	15
3.2 Leistungen zum Lebensunterhalt	15
<b>4. Anrechnung von Einkommen</b>	17
4.1 Anrechnung von Nebeneinkommen	17
4.2 Anrechnung von Leistungen	17
<b>5. Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung</b>	19
5.1 Kranken-/Pflegeversicherung	19
5.2 Rentenversicherung	19
5.3 Unfallversicherung	19

<b>Kapitel</b>	<b>Seite</b>
<b>6. Zuständigkeit</b>	21
<b>7. Bescheid</b>	22
<b>8. Widerspruch gegen Entscheidungen</b>	23
<b>9. Auszahlung der Leistungen</b>	24
<b>9.1</b> Auszahlungsverfahren	24
<b>9.2</b> Zahlungstermine	25
<b>9.3</b> Erste Zahlung	26
<b>10. Auskunfts-, Mitwirkungs- und Erstattungs- pflichten</b>	28
<b>10.1</b> Auskunftspflicht	28
<b>10.2</b> Mitwirkungspflicht	28
<b>10.3</b> Erstattungspflicht	30
<b>11. Datenschutz</b>	32
<b>12. Förderung beschäftigter Arbeitnehmer</b>	33
<b>13. Internet-Center der Agentur für Arbeit</b>	34
<b>14. Stichwortverzeichnis</b>	35

# Auf einen Blick.

## Punkte, die Sie sich merken sollten.

- Dieses Merkblatt soll zwei Kundengruppen informieren, nämlich sowohl Kunden, die durch die Agenturen für Arbeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gefördert werden können, als auch hilfebedürftige erwerbsfähige Kunden, deren Förderung von einem Träger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erbracht wird.
- Als Kunde, der nach dem SGB II gefördert werden kann, beachten Sie deshalb bitte: Träger Ihrer Grundsicherung sind entweder Agenturen für Arbeit und kommunale Träger nebeneinander, Arbeitsgemeinschaften (zwischen kommunalen Trägern – zum Beispiel Gemeinden – und Agenturen) oder kommunale Träger alleine. Immer, wenn im Text „Agentur für Arbeit“ steht, ist also in Ihrem Fall der „Träger der Grundsicherung“ gemeint. Wenn im Text nur von „Arbeitslosengeld“ die Rede ist, ist **ausschließlich** das Arbeitslosengeld nach dem SGB III gemeint, nicht das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.

### **Besondere Regelungen, die für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II gelten, sind (unterstrichen) gekennzeichnet.**

- Leistungen können nur dann bewilligt werden, wenn Sie sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit haben beraten lassen und die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt hat (Bildungsgutschein). Suchen Sie also im eigenen Interesse die Agentur für Arbeit rechtzeitig auf. Sie gehen ein Risiko ein, wenn Sie Ihren Arbeitsplatz kündigen, bevor Sie die Möglichkeit einer Förderung bei der Agentur für Arbeit zweifelsfrei geklärt haben.
- Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist die Agentur für Arbeit berechtigt, weitere Auskunft einzuholen bzw. Ermittlungen anzustellen. Hierzu kann unter Umständen auch die Veranlassung ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen gehören.
- Die Entscheidung über die Förderung gibt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit schriftlich bekannt. Näheres hierzu unter **Nr. 7**.

- Die Leistungen erhalten Sie nur dann kostenfrei, wenn Sie sie auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut überweisen lassen oder wenn Sie nachweisen, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist. Näheres zur Auszahlung bei **Nr. 9.1**.
  
- Arbeitslosengeld wird Ihnen monatlich nachträglich, Weiterbildungskosten (vor allem also Kinderbetreuungs- und Fahrkosten) werden monatlich im Voraus gezahlt.  
Die Regelleistungen nach dem SGB II – Arbeitslosengeld II – werden weiterhin monatlich im Voraus überwiesen.
  
- Während des Bezuges von Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II sind Sie kranken-, pflege-, renten- und unfallversichert. Näheres zur Versicherungspflicht und zur Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall finden Sie unter **Nr. 5** bzw. **im Merkblatt 1 Merkblatt Grundversicherung für Arbeitsuchende**.
  
- Eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit müssen Sie sofort der Agentur für Arbeit melden. Melden Sie der Agentur für Arbeit auch alle Änderungen, die Ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld und Weiterbildungskosten beeinflussen. Näheres hierzu bei **Nr. 10**.
  
- Bewahren Sie alle von der Agentur für Arbeit erhaltenen Nachweise und Unterlagen sorgfältig auf.
  
- Sollten Sie nach dem Abschluss der Maßnahme nicht weiter arbeitslos sein, müssen Sie dies Ihrer Agentur für Arbeit unverzüglich mitteilen.
  
- Ein bei Beginn der Maßnahme bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld mindert sich um jeweils einen Tag für jeweils zwei Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Weiterbildung erfüllt worden ist. Durch diese Minderung darf jedoch ein Mindestanspruch von 30 Tagen nicht unterschritten werden.
  
- Sollten Sie in Ihrem persönlichen Umfeld Gründe erkennen, die Sie hindern können, an einer Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen, dann wenden Sie sich bitte an Ihren persönlichen Ansprechpartner.







Lehrgänge können Sie Ihren Bildungsgutschein einlösen. Im Zweifelsfall sprechen Sie bitte mit Ihrer Agentur für Arbeit.

Der Eintritt in die Weiterbildung und die Vorlage des Bildungsgutscheines muss innerhalb des Gültigkeitszeitraumes erfolgen. Ansonsten verfällt der Bildungsgutschein.

Bemühen Sie sich daher so schnell wie möglich um einen geeigneten Lehrgangsort. Je früher Sie mit der beruflichen Weiterbildung beginnen, desto eher können Sie auch Ihre Arbeitslosigkeit beenden.

- Der Bildungsgutschein bietet Ihnen die Möglichkeit, einen Lehrgang in der Regel im Tagespendelbereich Ihres Wohnortes auszuwählen.

Der Tagespendelbereich ist die Region, die im Rahmen der zumutbaren Pendelzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist. Bei einer täglichen Unterrichtszeit von mehr als sechs Stunden sind für die Hin- und Rückfahrt insgesamt bis zu zweieinhalb Stunden zumutbar. Liegt die tägliche Unterrichtszeit unter sechs Stunden, verringert sich die zumutbare Pendelzeit auf insgesamt zwei Stunden.

- Sollte im Einzelfall der von Ihnen ausgesuchte Lehrgang nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer Ihres Bildungsgutscheines beginnen oder sollten Sie keinen geeigneten Lehrgang finden, dann wenden Sie sich bitte umgehend an Ihre Agentur für Arbeit.
- Um Weiterbildungsinteressierte bei der Entscheidung für eine fachlich geeignete und qualitativ gute berufliche Weiterbildungsmaßnahme zu unterstützen, hält das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) eine Prüfliste bereit. Sie kann und soll kein mündliches Beratungsgespräch ersetzen und wendet sich hauptsächlich an jene, die sich bereits grundsätzlich darüber informiert haben, welche Art von Weiterbildung für sie in Frage kommt ([www.bibb.de/de/checkliste.htm](http://www.bibb.de/de/checkliste.htm)).







### 3.1.3

## Auswärtige Unterbringung

Bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung können folgende Leistungen erbracht werden:

- Je Tag für die Unterbringung ein Betrag in Höhe von 31,00 EUR, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag von 340,00 EUR.
- Je Tag für die Verpflegung ein Betrag in Höhe von 18,00 EUR, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag von 136,00 EUR.

### 3.1.4

## Kinderbetreuungskosten

Kosten für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern des Arbeitnehmers können in Höhe von 130,00 EUR monatlich je Kind übernommen werden, wenn dem Arbeitnehmer solche Kosten während der Teilnahme an der Maßnahme entstehen. Als aufsichtsbedürftig gelten in der Regel Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind.

Für die Angaben zu den Kinderbetreuungskosten ist der Vordruck „Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme“ zu verwenden.

## 3.2

## Leistungen zum Lebensunterhalt

### Arbeitslosengeld

Für die Zeit einer geförderten Weiterbildung wird Arbeitslosengeld gezahlt, so lange die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld vorliegen.

Die Regelungen für das Arbeitslosengeld gelten unverändert auch während der Weiterbildung.

Ausführliche Informationen zum Arbeitslosengeld finden Sie im Merkblatt 1 für Arbeitslosengeld, das Ihre Agentur für Arbeit für Sie bereithält.









































Krankenversicherung	5.1
Lehrgangsgebühren	3.1.1
Lehrgangskosten	3.1.1
Leistungen des Arbeitgebers	4.2
Leistungen Dritter	3.1
Leistungsmissbrauch	10.3
Lernmittel	3.1.1
Mitteilungspflicht	10.2
Mitwirkungspflicht	10.2
Nebeneinkommen	4.1
Notwendigkeit der Maßnahme	1.1
Passender Lehrgang	2
Pfändung der Leistungen	9.1
Pflegeversicherung	5.1
Prüfungsgebühren	3.1.1
Prüfungsstücke	3.1.1
Rechtsbehelf	8
Rentenversicherung	5.2
Rückforderung	10.3
Rückzahlungspflicht	10.3
Steuerklassenwechsel	10.2
Tagespendelbereich	2
Träger	1.4
Überweisung	9.1
Unfallversicherung	5.3
Unterbringungskosten	3.1.3
Veränderungsmitteilung	10.2
Verpflegungskosten	3.1.3
Vorläufige Entscheidung	9.3
Vorschuss	9.3
Weiterbildungskosten	3.1
Widerspruch	8
Zahlungstermine	9.2
Zulassung	1.4, 2
Zuständige Agentur für Arbeit	6



**Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:**

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 3 – Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmer
- Merkblatt 5 – Anzeigepflichtige Entlassungen
- Merkblatt 7 – Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer
- Merkblatt 7a – Arbeitsgenehmigung für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen/Transferkurzarbeitergeld
- Merkblatt 8d – Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand  
– Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 15 – Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147a SGB III
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungsentuschädigungen
- Merkblatt 18 – Frauen und Beruf
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- Merkblatt 20 – Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung
- Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende



Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der  
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter  
**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**

**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit  
Marketing  
Februar 2008

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**